

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie, B.Sc.
Hochschule:	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Standort:	Senftenberg
Datum:	12.12.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines belastbaren Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dabei ist das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal zu berücksichtigen. Für die zu besetzenden Professuren der Pflegewissenschaft und -didaktik sowie Pflegewissenschaft ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorzulegen. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV)

### 3. Begründung

#### A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (122. Sitzung):

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf die Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung gleichfalls plausibel, sodass der

Akkreditierungsrat in nur einem Punkt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt war.

### **Auflage zu § 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV**

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines belastbaren Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dabei ist das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal zu berücksichtigen. Für die zu besetzenden Professuren der Pflegewissenschaft und -didaktik sowie Pflegewissenschaft ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorzulegen. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat konnte die Bewertung und den Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums vollumfänglich nachvollziehen. Er erteilte die Auflage angepasst an seine Spruchpraxis und verwies für deren weitere Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

### **Auflage zu § 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudAkkV**

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudAkkV)

Laut Akkreditierungsbericht, S. 9, beinhaltet der Studiengang eine integrative Berufsausbildung in der Physiotherapie auf der Grundlage der Modellklausel nach § 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG). Der Akkreditierungsrat stellt dazu Folgendes fest: Sofern mit dem Abschluss des Studiums das Führen der Berufsbezeichnung als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut gemäß § 1 MPhG ermöglicht wird, gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StudAkkV ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StudAkkV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen und demnach die Anforderungen des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten zu erfüllen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Durchführung der Ausbildung in der Physiotherapie nach § 9 Abs. 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz befristet bis zum 30.09.2024 vorliegt. Damit liegt die berufsrechtliche Eignung für den Studiengang jedoch nicht für den beantragten Akkreditierungszeitraum vor. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage.

### **B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (123. Sitzung):**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

**Auflage zu § 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV**

Die Hochschule legt ein Personalkonzept und den Ist-Stand einer Stellenübersicht des Instituts für Gesundheit vor und beschreibt die Studiengänge und Fachgebiete. Der Akkreditierungsrat kann dem Personalkonzept entnehmen, dass ein laufendes Verfahren zur Besetzung einer Professur existiert und eine Ausschreibung zur Besetzung einer weiteren Professur für 2025 geplant ist, des Weiteren informiert die Hochschule noch über Änderungen zweier Denominationen. Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, wie die den noch nicht besetzten Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. Dies muss die Hochschule im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung jedoch zeigen. Außerdem enthalten die Unterlagen keine konkreten Angaben über das administrative Personal, das vom Gutachtergremium in den Auflagenvorschlag inkludiert wurde (Akkreditierungsbericht, S. 28). Die zusammen mit der Stellungnahme vorgelegten kapazitären Berechnungen dokumentieren Ist-Stände, wobei in der vorgelegten Form eine konkrete personelle Planung über den Akkreditierungszeitraum nicht erkennbar ist.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

**Auflage zu § 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudAkkV**

Die Hochschule legt einen Bescheid des Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit über die Verlängerung der Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung in der Physiotherapie im Rahmen des Studiengangs Therapiewissenschaften als Modellvorhaben nach § 9 Absatz 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) bis 30.09.2032 vor und erbringt damit den erforderlichen Nachweis der berufsrechtlichen Eignung.

Die Auflage wird nicht erteilt.

